

## § 0903 BGB

Der Eigentümer einer [Sache](#) kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der [Sache](#) nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.